HEUSSER

Allgemeine Vertragsbedingungen Heusser Water Solutions AG - Serviceverträge (AVB)

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (die AVB) gelten für alle Heusser Serviceverträge (der Servicevertrag) zwischen Heusser Water Solutions AG (Heusser) und dem Kunden (der Kunde). Mit dem Abschluss des Servicevertrages anerkennt der Kunde diese AVB als Vertragsbestandteil. Diese AVB ersetzen alle früheren Versionen davon.

1.2 Heusser bietet die Serviceverträge in verschiedenen Varianten an. Die vereinbarte Variante ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen des Servicevertrages.

1.3 Das Vertragsverhältnis zwischen Heusser und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) den individuellen Vereinbarungen des Servicevertrages gemäss der Bestätigung des Vertragsabschlusses von Heusser, (2) den produktbezogenen Leistungsumfangsblättern, (3) den AVB und (4) dem Schweizer Obligationenrecht.

2. Beginn, Dauer, Kündigung, Änderungen

2.1 Der Servicevertrag beginnt mit der Bestätigung des Vertragsabschlusses durch Heusser. Widerspricht der Kunde dem Inhalt der Bestätigung nicht innert 10 Tagen ab Erhalt der Bestätigung, so gilt diese als genehmigt und für den Vertragsinhalt massgebend.

2.2 Der Servicevertrag ist für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich gekündigt wird.

2.3 Bei Verdacht auf Missbrauch sowie bei einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist Heusser jederzeit berechtigt, den Servicevertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

2.4 Heusser ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Dazu teilt Heusser dem Kunden die geänderten AVB schriftlich oder per E-Mail mit unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung. Akzeptiert der Kunde die geänderten AVB nicht, so ist er berechtigt, den Servicevertrag ausserordentlich innert 30 Tagen seit der Anzeige durch schriftliche Mitteilung an Heusser zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AVB als genehmigt.

3. Umfang der Dienstleistung

3.1 Der Leistungsumfang des Servicevertrages ist abhängig von der vereinbarten Variante und wird in den Leistungsumfangsblättern definiert. Der Servicevertrag gilt nur für die in der Vertragsbestätigung von Heusser ausdrücklich aufgeführten Heusser-Produkte (die Vertragsprodukte).

3.2 Heusser verpflichtet sich, die unter den Serviceverträgen geschuldeten Arbeiten und Störungsbehebungen mit aller Sorgfalt auszuführen.

3.3 Es gelten die folgenden Ausschlüsse vom Leistungsumfang des Servicevertrages:

a) Heusser erbringt unter dem Servicevertrag keine Leistungen betreffend Komponenten, die nicht im Servicevertrag aufgeführt sind oder die nicht von Heusser geliefert werden.

b) Die Kosten für Wartungsarbeiten, für die Feststellung und Beseitigung von Störungen sowie für Material fallen nicht unter diesen Vertrag und sind vom Kunden zu bezahlen, wenn die entsprechenden Wartungsarbeiten oder Störungen verursacht werden durch:

– Wassereinwirkung, Korrosion, unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, Stromunterbruch, unsachgemässes Entkalken oder chemische oder elektrolytische Einflüsse;

– Nichtbeachtung der Anleitungen, Richtlinien oder Betriebsvorschriften von Heusser sowie sonstigen unsachgemässen Betrieb oder unsachgemässe Bedienung

– Vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung der Vertragsprodukte durch den Kunden oder Dritte; z.B. Fremdkörper im Gerät usw.

– Unterlassung von notwendigen Wartungen oder Reparaturen sowie Nichtbeachtung der empfohlenen Wartungsintervalle;

– Reparaturen, die durch nicht von Heusser autorisierte Personen vorgenommen wurden;

– Höhere Gewalt, insbesondere Elementarereignisse;

– Schäden, die auf Nichteinhalten der Heusser Projektierungsunterlagen zurückzuführen sind ;

– Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

c) Ausgeschlossen sind ferner:

– Die nötige Bereitstellung von Gerüsten sowie die Kosten allfälliger Vorarbeiten, damit der Zugang zu den Vertragsprodukten gewährleistet ist.

d) Weitere Ausschlüsse können in den Leistungsumfangsblättern enthalten sein.

4. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

4.1 Die Haftung von Heusser unter dem Servicevertrag ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen auf maximal die jährliche Gebühr beschränkt.

4.2 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung von Heusser für Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst entstehen, sowie für Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser und Umweltschäden usw.) ausgeschlossen.

5. Pflichten des Kunden und Gebühr

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte mit aller Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Beschädigungen und Störungen sofort Heusser zu melden und allfällig von Heusser angeordnete Sofortmassnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Intervall für die Wartung auszuführen. Die Gebühr gemäss Vertragsbestätigung für die Wartung, ist innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

5.3 Wird die jährliche Gebühr nicht bis spätestens am Fälligkeitstag bezahlt, so ist Heusser nicht verpflichtet, Leistungen unter dem Servicevertrag zu erbringen, und kann diesen ohne weitere Mahnung oder Fristansetzung mit sofortiger Wirkung auflösen.

5.4 Heusser kann die Gebühr auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, namentlich wenn allgemeine Teuerung, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder wartungsaufwendigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen dies notwendig machen. Der Kunde ist im Falle einer Änderung der Gebühr berechtigt, den Servicevertrag innert eines Monats nach Anzeige der Erhöhung durch Heusser schriftlich zu kündigen; verstreicht diese Frist ungenutzt, so gilt der Vertrag mit der neuen Gebühr als genehmigt.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Verträge mit Konsumenten ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Heusser.